

“sten männlichen Erben für den gesetzten
“Preis abzutreten.”

§. 4.

Was aber

B) das noch ausserdem angeordnete Näher- und Beyspruchs-Recht betrifft, so ist solches in zwey Hauptäusserungen enthalten.

1) Da der Fideicommißstifter nur vier von seinen Söhnen mit Güthern versehen konnte, indeß zur Zeit der Errichtung des Testaments deren sechs am Leben waren: so sollte auf dem Fall, da einer von diesen vier Linien ausgieng; oder die Besitzer das Guth aus Noth verkaufen müßten, der erste Bruder von denen, die noch kein Guth gehabt, oder dessen männliche Leibeserben, und wenn keiner von diesen das Guth beysprechen wollte, die Töchter und deren Erben nach dem Alter und nach den Linien das Beyspruchsrecht haben.

Anlage A. §. 11. (extr. litt. a.)

2) Da auch ein Fideicommißträger in solchen Verfall gerathen möchte, daß er das Guth aufgeben müsse; so solle dem nächsten künftigen Nachfolger im Fideicommiße das Recht zustehen,

a) dieses Guth für die vom Testatore gesetzte Taxe anzunehmen:

Anlage A. §. 12. (extr. litt. b.)